

## **Entsprechenserklärung der Ringmetall AG nach § 161 AktG**

Stand: Januar 2019

---

### **Grundsatzerklärung**

Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Nicht angewandt wurden und werden lediglich die Empfehlungen aus den Ziffern 4.1.3 Satz 2 und Satz 3, 4.2.3 Abs. 6, 4.2.5 Abs. 1-4, 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.3.1. Satz 1, 5.3.2 Abs. 1, 5.3.2 Abs. 3 Satz 1-3, 5.3.3, 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und 2, 5.4.1 Abs.4 Satz 2-3, 5.4.6 Abs. 3 Satz 1-2.

### **Ausführungen zu den vorgenannten Abweichungen:**

#### **Ziffer 4.1.3 Satz 2 DCGK – Offenlegung der Grundzüge des bestehenden Compliance System**

Der Vorstand soll die Grundzüge des bestehenden Compliance Management Systems offenlegen. Die Ringmetall AG ist nicht der Auffassung, dass die Veröffentlichung des Compliance Management Systems für die Einhaltung der Compliance Regelungen notwendig ist. Die Ringmetall AG sieht daher davon ab, die Grundzüge des Compliance Management System offenzulegen.

#### **Ziffer 4.1.3 Satz 3 DCGK - Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben**

Ringmetall hat mit dem Aufbau eines unternehmensinternen Compliance Systems begonnen. Hierzu gehört beispielsweise auch die Implementierung eines konzernweit gültigen Verhaltenskodex („Ringmetall Code of Conduct“). Nach und nach plant die Gesellschaft weitere Vorkehrungen zu treffen, um ein vollumfängliches funktionierendes Compliance Management System zu installieren. Sie wird sich daher in naher Zukunft mit der Einrichtung eines geeigneten Whistle Blowing Systems auseinandersetzen, um geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu ermöglichen.

Die aktuellen Maßnahmen genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 4.1.3 Satz 3 des Kodex voll zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung auch im Geschäftsjahr 2019 abzuweichen.

#### **Ziffer 4.1.5 Satz 2 DCGK - Der Vorstand legt Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes fest**

Der Vorstand hat Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzusetzen. Der Vorstand der Ringmetall AG hat entsprechend den Vorgaben des

Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgesetzt. Der Vorstand hat eine zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands von mindestens 0 Prozent festgesetzt. Eine Frist für die Umsetzung war daher nicht zu setzen. Der Vorstand ist der Auffassung, dass bei der Besetzung von Führungspositionen die persönliche Qualifikation und die individuelle Fähigkeit, nicht aber das Geschlecht oder das Alter entscheidend sind. Der Vorstand der Ringmetall AG wird spätestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut über die zu erreichenden Zielgrößen in den beiden oberen Führungsebenen unterhalb des Vorstands der Ringmetall AG beschließen.

**Ziffer 4.2.3 Abs. 6 DCGK - Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems – für den Vorstand – und sodann über deren Veränderung informieren**

Eine derartige Information der Hauptversammlung ist bisher nicht erfolgt. Der Aufsichtsrat plant jedoch, ab der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2019 entscheidet, regelmäßig über die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand zu informieren.

Die aktuellen Maßnahmen genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 4.2.3 Abs. 6 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung bis zur Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2019 abzuweichen.

**Ziffer 4.2.5 Abs. 1-4 DCGK – Individualisierte Darstellung der Vergütung des Vorstands**

Die Veröffentlichung der Vergütung des Vorstands erfolgte bisher nicht gemäß der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex und nicht in Form der beigefügten Mustertabellen. Die Gesellschaft plant, die Vergütung des Vorstands in naher Zukunft gemäß den Vorgaben des Kodex individualisiert offenzulegen.

Die aktuelle Veröffentlichung der Vergütung des Vorstands genügt somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 4.2.5 Abs. 1-4 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2019 abzuweichen.

**Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 3 DCGK – Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest**

Der Aufsichtsrat hat Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand festzusetzen. Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG hat entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgesetzt. Der Aufsichtsrat hat eine zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand der Ringmetall AG auf mindestens

0% festgesetzt. Eine Frist für die Umsetzung ist damit nicht zu setzen. Die beiden Vorstandsmitglieder der Ringmetall AG, Herr Petri und Herr Winterstein, führen den Konzern nunmehr seit vielen Jahren erfolgreich. Weder eine Erweiterung des Vorstandes noch eine Neubesetzung von Vorstandspositionen ist derzeit geplant. Aus diesem Grund soll auch keine Mindestzielgröße für den Frauenanteil im Vorstand größer 0 Prozent festgesetzt werden. Der Aufsichtsrat wird sich auch zukünftig bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern an der Qualifikation und den individuellen Fähigkeiten des oder der Kandidat(in) orientieren. Bei der Besetzung des Vorstandes sind nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht das Geschlecht oder das Alter entscheidend, allein entscheidend ist, die am besten geeignete Person für die Position des zu besetzenden Vorstandsamtes zu finden. Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG wird jedoch spätestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut über die zu erreichende Zielgröße im Vorstand der Ringmetall AG beschließen.

#### **Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK - Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden**

Der Vorstand der Ringmetall AG besteht aktuell aus zwei Mitgliedern. Aufgrund der aktuellen Altersstruktur des Vorstands hat sich die Gesellschaft in der Vergangenheit noch nicht mit der Festlegung einer Altersgrenze befasst, beabsichtigt jedoch, dies in naher Zukunft nachzuholen.

Aktuell entspricht Ringmetall den Anforderungen der Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodex nicht. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2018 abzuweichen.

#### **Ziffern 5.3.1. Satz 1, 5.3.2 Abs. 1, 5.3.2 Abs. 3 Satz 1-3, 5.3.3 DCGK – Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse innerhalb des Aufsichtsrats**

Die Gesellschaft achtet auch in ihren Organen auf schlanke Strukturen. Aufgrund der aktuellen Unternehmensgröße erachtet die Gesellschaft einen Aufsichtsrat mit insgesamt drei Aufsichtsratsmitgliedern als absolut angemessen. Aufgrund der Größe von drei Mitgliedern hält der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen nicht für angebracht. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen jedoch in vielerlei unterschiedlichen Bereichen über langjährige Expertise. Damit ergänzen sich die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihren Fachkenntnissen, was in gewisser Hinsicht dem Grundgedanken an die Bildung von Ausschüssen Rechnung trägt.

Die aktuelle Struktur des Aufsichtsrats genügt somit nicht, um den Anforderungen der Ziffern 5.3.1. Satz 1, 5.3.2 Abs. 1, 5.3.2 Abs. 3 Satz 1-3 und 5.3.3 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von diesen Empfehlungen abzuweichen.

**Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und 2 DCGK – Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammenarbeit konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll – der Aufsichtsrat – im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze**

### **für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen**

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde aufgrund der aktuellen Altersstruktur des Aufsichtsrats bisher nicht festgelegt. Ebenso existieren aktuell keine Vorgaben hinsichtlich einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer oder hinsichtlich Vielfalt (Diversity). Die Gesellschaft plant jedoch, sich in naher Zukunft mit diesen Themenbereichen eingehend auseinanderzusetzen.

Die aktuellen Vorgaben genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung abzuweichen.

### **Ziffer 5.4.1 Abs.3 Satz 2 DCGK – Festsetzung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG hat entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat formuliert. Da die Ringmetall AG nicht dem Mitbestimmungsgesetz unterliegt, muss sich der Aufsichtsrat bei der Ringmetall AG nicht zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen. Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG hat eine zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf mindestens 0 Prozent festgesetzt. Eine Frist zur Erreichung der Zielgröße ist damit nicht zu setzen. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Ringmetall AG wurden auf der Hauptversammlung im August 2018 für eine Amtszeit von 5 Jahren neu gewählt. Eine Änderung oder Erweiterung des Aufsichtsrats erachtet der Aufsichtsrat derzeit nicht für sinnvoll und erforderlich. Für die laufende Amtsperiode des neu gewählten Aufsichtsrats soll daher keine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat größer 0% festgelegt werden. Sollte ein Mitglied des derzeitigen Aufsichtsrats vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, wird die Ringmetall AG den oder die am besten geeigneten Kandidaten/ Kandidatin zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen. Der Aufsichtsrat der Ringmetall AG wird jedoch spätestens nach Ablauf der Amtsperiode des derzeitigen Aufsichtsrats erneut über die zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Ringmetall AG Beschluss fassen.

### **Ziffer 5.4.1 Abs.4 Satz 2-3 DCGK – Veröffentlichungen im Rahmen des Corporate Governance Berichts**

Der Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2017 enthielt noch keinen Corporate Governance Bericht. Im Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2018 wird die Gesellschaft jedoch einen Corporate Governance Bericht aufnehmen.

Da der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele bzw. Kompetenzprofile im Sinne des Kodex für seine Zusammenarbeit formuliert hat, wird die Ringmetall AG deshalb auch nicht die Erfüllung des Kompetenzprofils bzw. den Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlichen. Gleiches gilt für die Zahl unabhängiger Mitglieder und deren namentliche Benennung. Da der Aufsichtsrat der Ringmetall AG lediglich aus drei Mitgliedern besteht, die sich vor ihrer Wahl zum

Aufsichtsrat der Hauptversammlung ausführlich vorstellen und auch den Fragen der Hauptversammlung zu ihrer Person stellen, sieht die Ringmetall AG auch bis dato davon ab, dem jeweiligen Kandidatenvorschlag bei der Wahl von Aufsichtsräten einen Lebenslauf beizufügen und diesen jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Die aktuellen Veröffentlichungen genügen somit noch nicht, um den Anforderungen der 5.4.1 Abs.4 Satz 2-3 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von diesen Empfehlungen abzuweichen.

#### **5.4.6 Abs. 3 Satz 1-2 DCGK - Individualisierte Darstellung der Vergütung des Aufsichtsrats**

Konform zur Darstellung der Vergütung des Vorstands erfolgte die Veröffentlichung der Vergütung des Aufsichtsrats bisher nicht gemäß der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Gesellschaft plant, die Vergütung des Aufsichtsrats ab der Veröffentlichung des Geschäftsberichts über das Jahr 2018 gemäß den Vorgaben des Kodex offenzulegen.

Die aktuelle Veröffentlichung der Vergütung des Aufsichtsrats genügt somit noch nicht, um den Anforderungen der Ziffer 5.4.6 Abs. 4 Satz 1-2 des Kodex zu entsprechen. Aus diesem Grunde erklärt Ringmetall, von dieser Empfehlung im Geschäftsjahr 2019 bis zur Veröffentlichung des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2018 abzuweichen.